

**Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren
und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Herrsching am Ammersee
(Bürgerbegehrensatzung - BBS)**

vom 18.12.2018

Die Gemeinde Herrsching am Ammersee erlässt auf Grund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Stimmrecht

- § 10 Stimmberechtigung
- § 11 Ausübung des Stimmrechts – Übersendung der Abstimmungsscheine und Abstimmungsunterlagen
- § 12 Bürgerverzeichnisse

Räumliche Gliederung und Abstimmungsorgane

- § 13 Stimmkreis, Stimmbezirke, Abstimmungsräume
- § 14 Abstimmungsorgane
- § 15 Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschuss
- § 16 Briefabstimmungsvorstände/Abstimmungsvorstände
- § 17 Grundsatz der Öffentlichkeit
- § 18 Ehrenamt

ABSCHNITT 2

Durchführung der Abstimmung

- § 19 Tag und Dauer der Abstimmung
- § 20 Abstimmungsbekanntmachung

Stimmabgabe

- § 21 Stimmzettel
- § 22 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- § 23 Besonderheiten der Briefabstimmung
- § 24 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Abstimmungsgeheimnis

ABSCHNITT 3

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnung der Stimmzettel
- § 26 Auswertung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

- § 30 Anwendung der Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlgesetze
- § 31 Datenverarbeitung
- § 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 33 Ermächtigung zur Neubekanntmachung
- § 34 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Bürger/innen der Gemeinde Herrsching am Ammersee können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Herrsching am Ammersee die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung - BV -, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger (Abs.3) sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde Herrsching am Ammersee mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger/Innen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen. Wer das

Antragsrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit "ja" oder "nein" zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde Herrsching am Ammersee wahlberechtigte Personen mit Namen (Familiennamen und Vornamen) und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite durch den Verweis auf umseitig aufgedrucktes Bürgerbegehren klar erkennbar ist. Unzulässig sind dagegen lose Blätter, die nur Zeilen für die Unterschrift aufweisen und später zusammengeklammert werden.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt (§ 1 Abs. 2) sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die Eintragungen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum dritten Werktag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde Herrsching am Ammersee eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf, mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen, weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner/Innen des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde Herrsching am Ammersee vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde Herrsching am Ammersee unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist. Die Unterschriftenlisten müssen nur so lange ausgewertet werden, bis die für das Bürgerbegehren notwendige Zahl an gültigen Unterschriften erreicht ist.

(2) Die Gemeinde Herrsching am Ammersee legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde Herrsching am Ammersee antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde Herrsching am Ammersee unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung (vgl. Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO) des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderates zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der gemeindlichen Bediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Herrsching am Ammersee zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde Herrsching am Ammersee einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil dieser Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Herrsching am Ammersee unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden und betreffen diese Fragestellungen der zur gleichzeitigen Abstimmung gestellten Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

**ZWEITER TEIL
Bürgerentscheid**

**ABSCHNITT 1
Stimmrecht**

**§ 10
Stimmberechtigung**

(1) Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheides

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde Herrsching am Ammersee mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(2) Unionsbürger/Innen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(3) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen. Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt.

**§ 11
Ausübung des Stimmrechts – Übersendung der Abstimmungsscheine und
Abstimmungsunterlagen**

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung bzw. dem Abstimmungstag erhält jede stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, von der Gemeinde von Amts wegen eine Abstimmungsbenachrichtigung in Verbindung mit einem Abstimmungsschein, der auf die Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung aufgedruckt sein soll, sowie sämtlichen Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefabstimmung). Das Stimmrecht kann daher nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die aus einem nicht von ihr vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen wurde oder die versichert, den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Abs. 2) nicht erhalten zu haben, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Abstimmungsschein sowie die Abstimmungsunterlagen bis 15:00 Uhr am Tag des Bürgerentscheids.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben entweder

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde unter Vorlage des Abstimmungsscheines und eines Ausweispapiers; oder

2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 12 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinde Herrsching am Ammersee führt ein Verzeichnis der gemäß § 10 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) können zu diesem Zweck auch fortgeführt werden. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Gemeinde Herrsching am Ammersee nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 10 i.V.m. § 11) ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Herrsching am Ammersee Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde Herrsching am Ammersee der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Hilft die Gemeinde der Beschwerde nicht ab, legt sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Hilft die Gemeinde der Beschwerde nicht ab, erlässt sie außerdem einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

Räumliche Gliederung und Abstimmungsorgane

§ 13 Stimmkreis, Stimmbezirk, Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde bildet einen Stimmkreis, der in mindestens einen Stimmbezirk eingeteilt wird. Die Bildung weiterer Stimmbezirke kann durch die Gemeinde erfolgen, insbesondere für die Ortsteile Breitbrunn und Widdersberg.

(2) Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

(3) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

§ 14 Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane der Gemeinde Herrsching am Ammersee sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss der Gemeinde Herrsching
2. ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk
3. ein Briefwahlvorstand für jeden Briefabstimmungsbezirk.

(2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein. Dies gilt nicht für den Abstimmungsleiter.

§15

Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschuss

(1) Der Gemeinderat bestellt den 1. Bürgermeister, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person zum Abstimmungsleiter für die Leitung und Durchführung des Bürgerentscheides. Ebenfalls beruft er aus diesem Personenkreis einen Stellvertreter.

(2) Der Abstimmungsleiter ist vorsitzendes Mitglied des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter und vier von ihm berufene Beisitzer/Beisitzerinnen. Bei der Berufung der Beisitzer/Beisitzerinnen sind die Vertreter des Bürgerbegehrens sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Bedeutung der politischen Parteien und Wählergruppen für die Berufung und deren Stellvertreter bemisst sich nach der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahl. Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. Keine Partei, Wählergruppe oder sonstige Gruppierung soll durch mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen vertreten sein.

(5) Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer/Beisitzerin ist.

(6) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Ort und Zeit der Beschlussfassung sind rechtzeitig bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsleiters.

§ 16

Briefabstimmungsvorstände/Abstimmungsvorstände

(1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie für jeden Briefstimmbezirk einen Briefabstimmungsvorstand (im Folgendem Abstimmungsvorstand).

(2) Die Vorstände bestehen aus einem/einer Vorsteher/in, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person, einem/einer Schriftführer/Schriftführerin, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Sie werden von der Gemeinde Herrsching am Ammersee aus dem Kreis der Stimmberechtigten oder aus dem Kreis der gemeindlichen Bediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsleiter das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung. Wenn in einem Abstimmungsraum weniger als 50 Stimmberechtigte abgestimmt ha-

ben, ermittelt ein von der Gemeinde Herrsching am Ammersee bestimmter Abstimmungs-
vorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum
abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten
die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 GLKrWG, Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 GLKrWG sowie Art. 17
GLKrWG und § 3 Abs. 3, §4, §5 Abs. 2, §§ 6 - 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§17 Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmung ist öffentlich.

(2) Die Abstimmungsorgane verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung
soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenste-
hen.

(3) Die Abstimmungsorgane können Personen, welche die Ruhe oder die Ordnung stören,
aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. Stimm-
berechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 18 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Bediente-
te der Gemeinde Herrsching am Ammersee dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus.
Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes
gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch
wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten
Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer
ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ord-
nungsgeld bis zu 500 € belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde Herrsching am Ammersee gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsor-
gane eine Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

ABSCHNITT 2 Durchführung der Abstimmung

§ 19 Tag und Dauer der Abstimmung

(1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid auf Grund
eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten
nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Ein-
vernehmen mit den vertretungsberechnigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist
um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen
Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art.
31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen
Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt
werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 20

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde Herrsching am Ammersee macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaiger Stichfrage,
2. Tag und Ort der Abstimmung und Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung mit Angaben zum Stimmbezirk und Abstimmungsraum sowie von Amts wegen den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (§ 11 Abs. 2) erhalten.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde Herrsching am Ammersee bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei der Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingangsbereich der Abstimmungsgebäude anzubringen.

Stimmabgabe

§ 21 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene(n) Fragestellung(en) sowie eine etwaige Stichfrage abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden an einem Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum des Eingangs eines gültigen Antrags. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids (sog. Ratsbegehren) beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Ist eine Stichfrage notwendig (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 22 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 23 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde Herrsching am Ammersee im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und

2. den oder die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde Herrsching spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 71 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Abstimmungsgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an jedem Gebäude, in dem sich ein Abstimmungsraum befindet, insbesondere vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor dem Ende der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der einzelnen Abstimmungsentscheidungen, die nach der Stimmabgabe durchgeführt wurden, nicht veröffentlicht werden.

ABSCHNITT 3

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Hat ein Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen oder wurde in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet, dessen Abstimmungsvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefabstimmungsvorstands beauftragt wurde, öffnet der Abstimmungsvorstand zunächst die Briefabstimmungsurne, bevor er die Abstimmungsurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet. Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Briefabstimmungsvorstands angegebenen Zahl der Stimmzettelumschläge, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Dann wird nach § 74 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 GLKrWO verfahren. Anschließend werden die Stimmzettel in die Abstimmungsurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Auswertung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. beschrieben oder besonders gekennzeichnet ist,
4. ein besonderes Merkmal aufweist,
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält,
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis der Prüfung der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher unter Angabe des Grunds auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden und die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde Herrsching unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Falle verbundener Bürgerentscheide und einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Mitteilung erst nach vollständiger Auswertung der Stimmzettel (§ 28 Abs. 2)

(4) Das vorläufige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen unter Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung des Abstimmungsausschusses in ortsüblicher Weise bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Das endgültige Abstimmungsergebnis wird ortsüblich bekanntgemacht.

ABSCHNITT 4 Schlussbestimmungen

§ 30 Anwendung der Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlgesetze

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, sind für das Verfahren beim Bürgerentscheid die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) nebst Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden.

§ 31 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind §§ 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 33
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderung unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragraphen folge oder Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 18.12.2018
Gemeinde Herrsching am Ammersee

Christian Schiller
1. Bürgermeister